



Aktenzeichen: 130-2-339/2022-Höl

Sachbearbeiter: Verena Hölzl

Tel. 07223/82181-124

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 2022-07-01

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns
vom 30. Juni 2022
zur Regelung des Marktverkehrs der Stadtgemeinde Enns**

MARKTORDNUNG der Stadtgemeinde Enns

Gemäß §§ 40 Abs 2 Z 6 und 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 1990/91 idgF, iVm §§ 286, 293 und 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 idgF, wird verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 idgF, im Bereich der Stadtgemeinde Enns.

§ 2 – Märkte, Markttage und Marktgebiete

Die Stadtgemeinde Enns betreibt folgende Märkte:

1. **DETAILMARKT (tägliches Markt):** Der Detailmarkt wird an Werktagen am Hauptplatz Parzelle 1310/4 KG Enns für Gewerbetreibende und Selbstproduzenten abgehalten.
2. **JAHRMÄRKTE:** Die Jahrmärkte werden am 19. März (St. Josef), am 24. Juni (St. Johann), am 10. August (St. Laurenz) und am 11. November (St. Martin) am Hauptplatz Parzelle 1310/4 KG Enns abgehalten.
3. **GELEGENHEITSMÄRKTE:** Der Gelegenheitsmarkt wird am ersten Wochenende im November, jeweils von Freitag bis Sonntag in der Stadthalle, 4470 Enns, Josef-Hafner-Straße 4, und auf den Grundparzellen 126/3, 126/5, 382/1 und 1317/6, alle KG Enns, abgehalten.



4. PERIODISCHE MÄRKTE:

- a) **Allerseelenmarkt:** In der Zeit von 28. Oktober bis einschließlich 2. November auf dem öffentlichen Parkplatz bei der Basilika St. Laurenz, und zwar auf der Grundparzelle 1128/4, KG Enns, südlich des mittleren Friedhofeinganges auf einer Breite von 10 Metern und einer Länge von 25 Metern.
- b) **Christbaummarkt:** In der Zeit vom Beginn der zweiten vollen Dezemberwoche bis 24. Dezember jeden Jahres auf dem Hauptplatz Parzelle Nr. 1310/4, KG Enns, nördlich des Stadtturmes.
- c) **Adventmarkt:** Der Adventmarkt wird am ersten Dezemberwochenende von Freitag bis Sonntag jeden Jahres im Ennser „Kerngebiet“ auf Teilen der Parzelle Nr. 1310/4, KG Enns, nördlich des Stadtturms oder im Schloss Ennsegg abgehalten.
- d) **Silvestermarkt:** Der Silvestermarkt wird von 29.12. bis 31.12. jeden Jahres am Hauptplatz Parzelle Nr. 1310/4, KG Enns, für Gewerbetreibende abgehalten.
- e) **Firmungsmärkte:** Die Firmungsmärkte werden um jene Ennser Kirchen, in denen die Firmungen stattfinden, abgehalten.
- f) **Flohmarkt:** Der Flohmarkt wird jeden ersten und dritten Samstag im Monat von April bis November am Hauptplatz Parzelle 1310/4, KG Enns, abgehalten.

5. HANDWERKLICHE MÄRKTE:

Die handwerklichen Märkte (z. B. Töpfermarkt) werden am zweiten Septemberwochenende von Donnerstag bis Sonntag jeden Jahres am Hauptplatz Parzelle 1310/4, KG Enns, abgehalten.

§ 3 – Marktzeiten

Auf den in § 2 genannten Märkten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

- 1. **Detailmarkt:** 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
freitags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- 2. **Jahrmärkte:** 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- 3. **Gelegenheitsmärkte:** 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- 4. **Periodische Märkte:**
 - a) Allerseelenmarkt: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - b) Christbaummarkt: 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - c) Adventmarkt: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - d) Silvestermarkt: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr,

- am 31.12. von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr
e) Firmungsmärkte: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
f) Flohmarkt: 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr

5. Handwerkliche Märkte

donnerstags bis sonntags, jeweils von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Standplätze dürfen eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach Markttende geräumt und gereinigt wieder zu verlassen.

§ 4 – Marktgegenstände

1. DETAILMARKT (tägliches Markt):

Hauptgegenstände:

Lebensmittel aller Art sowie Obst, Gemüse, Kartoffeln, Beeren, Speisepilze, Zuchtchampignons, Früchte und Südfrüchte aller Art

Nebengegenstände:

Blumen, Topfpflanzen, Artikel für Blumenzucht und -pflege, Bekleidung, Schuhwerk, Artikel zur Kosmetik und Körperpflege, Textilien, Geschenkartikel, Bijouteriewaren, Christbaumschmuck, Dürkräuter, Futtermittel für Kleintiere, Sämereien, Galanteriewaren, Haus- und Küchengeräte, Kerzen, Neujahrsartikel, Korbwaren, Papierwaren, Schnitte für Bekleidungsanfertigung, Schreibwaren und Schreibutensilien, Spielwaren, Strick- und Wirkwaren, Mittel zur Ungeziefervertilgung - soweit deren Verkauf nicht an eine Gewerbebewilligung gebunden ist, Wäsche, Wasch- und Putzmittel, Wolle, Plastikwaren und chemisch-technische Neuheiten, handgefertigte, kunstgewerbliche Gegenstände sowie weitere Artikel des täglichen Gebrauchs, die nur durch Verzehr oder Vernichtung den natürlichen Nutzen gewähren und Ähnliches.

2. JAHRMÄRKTE und PERIODISCHE MÄRKTE:

a) Gelegenheitsmarkt:

Hauptgegenstände:

Elektrogeräte, Möbel, Sportartikel, Bekleidung, Teppiche, Installationswaren, Optik, Schmuckwaren, Nähmaschinen, Spielwaren, Kosmetika, Federwaren, Neu- und Gebrauchtwaren, Souvenirartikel

Nebengegenstände:

Lebensmittel aller Art

b) Jahrmärkte, Allerseelenmarkt, Christbaummarkt, Adventmarkt, Silvestermarkt und Firmungsmärkte:

Alle mit dem jeweiligen Zweck des Marktes im Einklang stehenden Waren. Auf den Jahrmärkten können alle im freien Warenverkehr zum Verkauf zugelassen Waren feilgeboten werden. Auf dem Silvestermarkt dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände angeboten werden.

c) **Flohmarkt:**

Kunstgegenstände geringeren Wertes, handgefertigte, kunstgewerbliche Gegenstände, antiquarische Bücher und Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien, Schuhe sowie alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.

3. **HANDWERKLICHE MÄRKTE:**

Handgefertigte, kunstgewerbliche Gegenstände, die mit dem Markt im Einklang stehen.

4. Auf allen Ennser Märkten ist der Betrieb von Glückspielapparaten sowie das Feilhalten und der Verkauf von lebenden Tieren ferner Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern, Reben, Teppichen (letztere ausgenommen auf den Jahrmärkten) sowie Waren, die in einer auf des § 287 Abs 2 und 3 GewO 1994 idgF erlassenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten angeführt sind, verboten.
5. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen ist auf allen Märkten mit Ausnahme des Detailmarktes (tägliches Markt), des Allerseelenmarktes, des Christbaummarktes, der Firmungsmärkte und des Flohmarktes gestattet.

§ 5 – Marktbeschränker

1. Grundsätzlich ist jedermann unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Standplätze berechtigt an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.
2. Regelmäßig dürfen unter der Voraussetzung des § 5 Z 1 nur folgende Personen Märkte beziehen:
 - a) Gewerbetreibende mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren;
 - b) landwirtschaftliche Produzenten, die ausschließlich ihre eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie sie in der Regel auf den Markt gebracht werden, anbieten;
 - c) Waldgeher, das sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Waldgemüse, Speisepilze (ausgenommen Zucht-Champignons), Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen. Den Waldgehern ist der Bezug der Märkte nur mit Waren genehmigt, die nicht dem Naturschutz unterliegen;
 - d) Marktfahrer und Schausteller (letztere nur beim Adventmarkt)
 - e) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren auf den Ennser Märkten nur dann feilbieten und verkaufen, wenn hiefür mit dem Herkunftsland der jeweiligen Personen Gegenseitigkeit gegeben ist.

- f) Der Flohmarkt darf nach Maßgabe vorhandener Standplätze von einer nicht gewerbetreibenden Partei nur einmal während eines Kalendermonats bezogen werden.

§ 6 – Standplatz, Vergabe und Verlust derselben

1. Die Bewilligung um Zuerkennung eines ständigen Standplatzes, d. h. ein von einem Marktbeschicker regelmäßig und ständig in Anspruch genommener Platz, kann nur aufgrund einer schriftlichen Eingabe erteilt werden. Für die Zuweisung eines nicht-ständigen Standplatzes genügt ein mündliches Ersuchen an die Marktaufsichtsorgane, welche den Aufstellungsplatz bestimmen.
2. Die Auflassung von regelmäßig und ständig in Anspruch genommenen Standplätzen ist durch die Marktbeschicker zeitgerecht, mindestens ein Monat vor Auflassung beim Stadtamt Enns (Marktamt) anzuzeigen.
3. Das Feilbieten und der Verkauf im Umherziehen ist, ausgenommen Luftballons auf den Jahrmärkten und Firmungsmärkten, auf allen Märkten verboten.
4. Bei der Zuteilung von Standplätzen ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist auf die Sicherstellung der öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie auf die ungehinderte Zu- und Abfahrt von Einsatzfahrzeugen (Rettung, Feuerwehr, Polizei, Straßenerhaltungs- und Reinigungsfahrzeugen etc.) zu achten.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch für die zugeteilten Standplätze. Im Bedarfsfalle (aufgrund einer Veranstaltung odgl.) kann nach Möglichkeit ein anderer Standplatz zugewiesen werden oder als ultima ratio der betroffene Markt abgesagt werden.
6. Bewilligungen sind zu widerrufen, wenn die für die Erteilung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen oder vom Berechtigten die ihm erteilten Auflagen ungeachtet zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden.
7. Ein Marktbeschicker wird seinen Standplatz gleich welcher Art verlustigt, wenn
 - a) der Standplatz oder die Markteinrichtung eigenmächtig einem anderen Marktbeschicker überlassen wird;
 - b) die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gröblichst verletzt wird, insbesondere durch lautes Feilbieten der Waren etc.;
 - c) wenn ein ständiger und regelmäßiger Standplatz ohne wichtige Gründe länger als eine Woche während der Marktzeit nicht zum Verkauf benützt wird und ein nicht ständiger Standplatz binnen drei Stunden nach Beginn des Marktes nicht bezogen wird;
 - d) die Standplätze oder Einrichtungen widmungswidrig verwendet oder beschädigt werden.

8. Die Vergabe von Standplätzen für die handwerklichen Märkte erfolgt durch die Stadtgemeinde Enns nach vorheriger Absprache mit den Beauftragten.

§ 7 – Vormerkungen

Für die Vergabe von Marktplätzen können Vormerkungen vorgenommen werden. Sie können sich auf bestimmte Marktveranstaltungen, Markttage oder Marktplätze beziehen.

§ 8 – Aufstellung von Verkaufswagen und Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Die Errichtung von standfesten Bauten ist untersagt. Ebenfalls ist die eigenmächtige Abänderung der Raumeinteilung etc. nicht gestattet.
2. Die Marktbeschicker haben für die Wasserver- und -entsorgung, welche für den Marktbetrieb benötigt wird, selbst zu sorgen.
3. Die Marktparteien sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände, Verkaufswagen etc. in gutem, der marktbehördlichen Bewilligung und den Vorschriften dieser Marktordnung entsprechenden Zustand zu erhalten.

§ 9 – Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

1. Alle Marktbeschicker haben sich untereinander und gegenüber den Käufern ordentlich zu verhalten und zur Beseitigung von Missständen im Marktgeschehen den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.
2. Alle Marktbeschicker haben ihre Marktstände etc. mit Namen, Wohn- und Betriebsanschrift deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Außerdem ist eine gut leserliche Preisauszeichnung vorzunehmen.
3. Auf den Märkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in von den Marktbeschickern beizustellenden, geeigneten Behältern zwischenzulagern und bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Marktzeit wegzuschaffen.
4. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigungen zu schützen.
5. Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Insbesondere ist es untersagt:

- a) Überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder sich in Verkaufshandlungen einzumischen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren, lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen
 - c) Hunde und Katzen auf Lebensmittelmärkte mitzunehmen oder diese auf solchen Märkten zu halten,
 - d) im Marktgelände während der Verkaufszeiten mit Kraftfahrzeugen, Mopeds, Fahrrädern etc. zu fahren oder zu parken (ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge iSd Straßenverkehrsordnung 1960 idgF sowie Fahrzeuge, die der Marktreinigung dienen);
 - e) außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
 - f) Standplätze eigenmächtig zu beziehen oder diese zu erweitern, zu vertauschen oder anderen Marktbeschickern zu überlassen;
 - g) warmblütige Tiere zu töten oder geschlachtetes Geflügel zu rupfen;
 - h) den Käufern feilgehaltene Waren vorzuenthalten.
6. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Marktaufsichtsorganen die für die Erstellung des Marktberichtes notwendigen, richtigen Auskünfte über Menge, Ein- und Verkaufspreis sowie Herkunftsland der von ihnen verkauften Waren zu erteilen.

§ 10 – Marktaufsicht

1. Als Marktaufsicht fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Aufsichtsorgane.
2. Die Bewilligung zur Benützung von Standplätzen und Markteinrichtungen erteilt die Stadtgemeinde Enns.
3. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen;
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) der Stadtgemeinde Enns umgehend zu melden. Diese hat dann nach Aufnahme des Sachverhaltes den Vorfall bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen;
 - d) Die nach der Markttarifordnung festgesetzten privatrechtlichen Kostenbeiträge einzuheben.
4. Die Marktbeschicker sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben außerdem dem Marktaufsichtsorgan Zutritt zu den Marktständen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Die Marktbeschicker haben über Verlangen

eines Marktaufsichtsorganes ihre Gewerbeberechtigung mittels Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (im Original) nachzuweisen.

5. Die Bewilligung zur Benützung von Standplätzen und Markteinrichtungen ist auf schriftlichen Antrag von der Stadtgemeinde Enns zu erteilen.

§ 11 – Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbeschickern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарифordnung festgelegt sind.

§ 12 - Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 idgF zu bestrafen.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Die Anhörungsrechte gemäß § 290 Abs 1 GewO 1994 idgF wurden gewahrt.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 28.09.2012, Zl. 130-2-695/2012-He außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Deleja-Hotko

**An der Amtstafel des
Stadtamtes Enns**

angeschlagen am: 01.07.2022

abgenommen am: 19.07.2022

Enns, am: 19.07.2022 / 2